

Geschäftsordnung des Einwohnerrats der Einwohnergemeinde Riehen

Vom 24. Oktober 2002 (Stand 9. März 2015)

Der Einwohnerrat der Einwohnergemeinde Riehen

erlässt auf Antrag seiner Kommission und gestützt auf die §§ 21 Abs. 3 lit. b, 22 Abs. 3 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 27. Februar 2002 ¹⁾ folgende Geschäftsordnung:

I. Allgemeines

§ 1 *Sitzungen*

¹⁾ Der Einwohnerrat tagt in der Regel einmal im Monat. Das Ratsbüro setzt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat im Oktober die Sitzungsdaten für das folgende Jahr fest.

²⁾ Ausserordentliche Sitzungen werden einberufen ²⁾

- a) auf Beschluss des Rats, des Ratsbüros oder der Präsidentin oder des Präsidenten
- b) auf Beschluss des Gemeinderats
- c) wenn dies mindestens zehn Ratsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangen.

§ 2 *Einberufung*

¹⁾ Die Präsidentin oder der Präsident legt nach Rücksprache mit der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten die Traktandenliste fest. ³⁾

²⁾ Sie oder er stellt den Mitgliedern des Einwohnerrats und des Gemeinderats die Einladung und die Traktandenliste spätestens am sechzehnten Tag vor der Sitzung zu. In dringenden Ausnahmefällen ist diese Frist nicht bindend. ⁴⁾

³⁾ Wird eine Fortsetzungssitzung geplant, so ist in der Einladung darauf hinzuweisen.

§ 3 *Öffentlichkeit*

¹⁾ Die Sitzungen des Einwohnerrats sind öffentlich.

²⁾ Das Ratssekretariat veröffentlicht Zeit, Ort und Traktandenliste der Sitzungen.

³⁾ Publikum und Medienleute haben sich an die Anordnungen der Präsidentin oder des Präsidenten zu halten. Bild- und Tonaufnahmen sind während den Sitzungen nur mit Bewilligung der Präsidentin oder des Präsidenten und nach Bekanntgabe an den Rat gestattet.

§ 4 *Teilnahmepflicht*

¹⁾ Die Mitglieder des Einwohnerrats und des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Eine Verhinderung ist dem Ratssekretariat zu Händen der Präsidentin oder des Präsidenten mitzuteilen.

§ 5 *Ausstand*

¹⁾ Die Mitglieder des Einwohnerrats legen ihre Interessenbindungen in einem Verzeichnis offen. Einzelheiten regelt das Ratsbüro. ⁵⁾

¹⁾ [RiE 111.100.](#)

²⁾ Softwarebedingte, redaktionelle Einfügung von Gliederungsziffern oder -buchstaben.

³⁾ § 2 Abs. 1 geändert durch ERB vom 28. 4. 2010 (wirksam seit 7. 6. 2010).

⁴⁾ § 2 Abs. 2 geändert durch ERB vom 28. 4. 2010 (wirksam seit 7. 6. 2010).

⁵⁾ § 5 Abs. 1 geändert durch ERB vom 28. 4. 2010 (wirksam seit 7. 6. 2010).

² Mitglieder des Einwohnerrats verlassen vor der Beschlussfassung den Saal, wenn sie am behandelten Geschäft ein unmittelbares persönliches Interesse haben oder wenn das Geschäft die unmittelbaren persönlichen Interessen von natürlichen oder juristischen Personen betrifft, die sie gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertreten. Sie können in solchen Angelegenheiten auch keine parlamentarischen Vorstösse unternehmen.

³ Differenzen bereinigt der Rat auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten ohne Diskussion.

§ 6 *Parlamentarische Immunität*

¹ Eine parlamentarische Immunität der Mitglieder des Einwohnerrats besteht nicht.

§ 7 *Beschlussfähigkeit*

¹ Abstimmungen und Wahlen sind nur gültig, wenn mindestens 21 Mitglieder des Einwohnerrats anwesend sind.

§ 8 *Teilnahme des Gemeinderats*

¹ Die Mitglieder des Gemeinderats nehmen an den Sitzungen des Einwohnerrats beratend teil. Sie können sich zu den Geschäften äussern und Anträge stellen wie die Mitglieder des Einwohnerrats.

§ 9 *Entschädigung*

¹ Für die Teilnahme an den Sitzungen des Einwohnerrats oder einer seiner Kommissionen wird ein Sitzungsgeld ausgerichtet, dessen Höhe durch den Rat mit dem entsprechenden Leistungsauftrag festgesetzt wird. Einzelheiten regelt das Ratsbüro.

² Ratsmitglieder, denen durch die Teilnahme an Sitzungen ein Erwerbsausfall oder sonstige ausserordentliche Auslagen entstehen, können einen angemessenen Ausgleich beanspruchen. Über derartige Anträge entscheidet das Ratsbüro.

³ Ein Kommissionsmitglied kann für seinen ausserordentlichen Aufwand in der Kommissionsarbeit mit Zustimmung des Kommissionspräsidiums begründeten Antrag an das Ratsbüro auf eine angemessene Entschädigung stellen. Die Einzelheiten regelt das Ratsbüro. ⁶⁾

§ 10 *Rücktritt*

¹ Ein Rücktritt aus dem Einwohnerrat während einer Amtsperiode ist der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich zu erklären. Er kann nicht widerrufen werden.

² Die Präsidentin oder der Präsident verliert die Rücktrittserklärung vor dem Einwohnerrat.

II. Organisation

§ 11 *Konstituierende Sitzung*

¹ Zu Beginn einer Amtsperiode versammelt sich der Einwohnerrat zur konstituierenden Sitzung. Diese wird bis zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten vom an Lebensjahren ältesten Mitglied geleitet.

§ 12 *Präsidium und Statthalteramt*

¹ In der konstituierenden Sitzung und in der letzten Sitzung des zweiten Amtsjahres wählt der Einwohnerrat für eine Amtsdauer von zwei Jahren seine Präsidentin oder seinen Präsidenten und seine Statthalterin oder seinen Statthalter.

² Bei Verhinderung vertritt die Statthalterin oder der Statthalter die Präsidentin oder den Präsidenten.

³ Die Präsidentin oder der Präsident und die Statthalterin oder der Statthalter können unmittelbar nach Ablauf der Amtsdauer nicht wieder in die gleiche Funktion gewählt werden.

⁶⁾ § 9 Abs. 3 beifügt durch ER vom 27. 8. 2014 (wirksam seit 3. 10. 2014).

§ 13 *Aufgaben des Präsidiums*

¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Einwohnerrats

- a) beruft die Ratssitzungen ein und leitet sie
- b) sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung und für einen störungsfreien Ablauf der Sitzung
- c) vertritt den Einwohnerrat nach aussen, empfängt alle an diesen gerichteten Eingaben und gibt dem Rat davon Kenntnis
- d) vertritt den Einwohnerrat gegenüber dem Gemeinderat
- e) überwacht die Arbeiten der Kommissionen.

² Das Ratsbüro kann der Präsidentin oder dem Präsidenten weitere Aufgaben übertragen.

§ 14 *Fraktionen*

¹ Drei oder mehr Mitglieder des Einwohnerrats können zusammen eine Fraktion bilden.

² Eine Fraktion teilt dem Ratssekretariat ihre Bezeichnung, ihre Mitglieder sowie ihr Präsidium mit.

§ 15 *Ratssekretariat*

¹ Das Ratssekretariat ist die Stabsstelle des Einwohnerrats. Es wird vom Gemeindeverwalter oder von der Gemeindeverwalterin geführt und untersteht der Präsidentin oder dem Präsidenten.

² Dem Ratssekretariat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Organisation und Protokollierung der Sitzungen des Rats und seiner Kommissionen
- b) Beratung der Präsidentin oder des Präsidenten, der Kommissionen und der Ratsmitglieder
- c) Beschaffung und Archivierung von Unterlagen
- d) Führung der allgemeinen Kanzleigeschäfte.

§ 16⁷⁾ *Protokoll*

¹ Die Verhandlungen des Einwohnerrats werden auf Tonträger aufgezeichnet. Zudem wird ein schriftliches Beschlussprotokoll erstellt.

² Das Beschlussprotokoll enthält

- a) die Traktandenliste
- b) die Namen der Anwesenden
- c) Gegenstand und Ergebnisse von Abstimmungen über Sachanträge
- d) Ergebnisse von Wahlen.

³ Das Beschlussprotokoll wird auf der Website der Gemeinde veröffentlicht.

⁴ Das Tonprotokoll kann in der Gemeindeverwaltung abgehört werden.

III. Geschäftsablauf**(III.)A. Allgemeines****§ 17** *Vorlagen und Berichte*

¹ Vorlagen und Berichte gehen vom Gemeinderat oder von den einwohnerrätlichen Kommissionen aus. Sie werden den Mitgliedern des Einwohnerrats und des Gemeinderats mit der Traktandenliste zu- gestellt.

² Erfolgt ein Bericht des Gemeinderats oder einer Kommission aus Gründen der Dringlichkeit in mündlicher Form, ist ein allfälliger Antrag spätestens vor Beginn der Sitzung schriftlich vorzulegen.

⁷⁾ § 16 in der Fassung des ERB vom 28. 4. 2010 (wirksam seit 7. 6. 2010).

§ 18 *Beratung*

¹ Das Ratsbüro entscheidet, ob Vorlagen und Berichte des Gemeinderats zuerst im Plenum behandelt oder durch eine oder gegebenenfalls mehrere Kommissionen vorberaten werden. In der Regel werden diese Geschäfte durch die zuständige Sachkommission oder, falls das Geschäft in deren Zuständigkeitsbereich fällt, durch die Geschäftsprüfungskommission oder die Finanzkoordinationskommission vorberaten. ⁸⁾

² Für die Behandlung von Volksinitiativen gelten die §§ 37 bis 41 der Ordnung der politischen Rechte.

³ Die Präsidentin oder der Präsident überweist eine Volksanregung oder eine an den Einwohnerrat gerichtete Petition direkt an die Kommission für Volksanregungen und Petitionen.

⁴ Für die Behandlung von Volksanregungen im Einwohnerrat gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Motion (§ 36).

§ 19⁹⁾ *Berichterstattung*

¹ Ein Mitglied des Antrag stellenden Gremiums (Gemeinderat oder Kommissionen) vertritt die Vorlage im Einwohnerrat.

§ 20 *Redeordnung*

¹ Das Wort wird zuerst den zur Berichterstattung bestimmten Mitgliedern des Gemeinderats erteilt.

² Ist das Geschäft durch eine Kommission vorberaten worden, erhalten nach den Mitgliedern des Gemeinderats die zur Berichterstattung bestimmten Mitglieder der Kommission das Wort. Es folgen die Fraktions- und anschliessend die Einzelvoten. Nach der Debatte erhalten Kommission und Gemeinderat Gelegenheit für ein Schlussvotum. ¹⁰⁾

³ Den Mitgliedern des Einwohnerrats und des Gemeinderats wird das Wort zur gleichen Sache höchstens zweimal erteilt. Davon ausgenommen sind Ordnungsanträge und Fragen.

⁴ Die Abs. 1 bis 3 gelten je

- a) für die Eintretensdebatte
- b) wenn ein Antrag auf Rückweisung oder auf Kommissionsberatung gestellt worden ist und
- c) bei einem Sachantrag in der Detailberatung.

⁵ Der Einwohnerrat kann die Redezeit für einzelne Geschäfte beschränken.

⁶ Unmittelbar nach einem Votum kann eine kurze und präzise Frage gestellt werden. Eine Begründung ist nicht zulässig.

§ 21 *Anträge*

¹ Sachanträge betreffen Annahme, Änderung oder Ablehnung einer Vorlage oder einzelner Teile davon. Änderungsanträge sind der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich und unterzeichnet einzureichen; einfach erfassbare Anträge können auch mündlich gestellt werden. ¹¹⁾

² Ordnungsanträge betreffen das Beratungsverfahren. Sie können jederzeit gestellt werden und sind in der Regel sofort zu behandeln.

³ Insbesondere können Ordnungsanträge gestellt werden betreffend

- a) Verschiebung der Beratung
- b) Unterbrechung der Sitzung
- c) Abbruch der Sitzung
- d) Beschränkung der Redezeit
- e) Rückweisung einer Vorlage
- f) Überweisung an eine Kommission
- g) Wiedererwägung
- h) Diskussion einer Interpellation.

⁸⁾ § 18 Abs. 1 in der Fassung des ERB vom 28. 4. 2010 (wirksam seit 7. 6. 2010).

⁹⁾ § 19 geändert durch ERB vom 28. 4. 2010 (wirksam seit 7. 6. 2010).

¹⁰⁾ § 20 Abs. 2 in der Fassung des ERB vom 28. 4. 2010 (wirksam seit 7. 6. 2010).

¹¹⁾ § 21 Abs. 1 in der Fassung des ERB vom 28. 4. 2010 (wirksam seit 7. 6. 2010).

⁴ Wiedererwägungsanträge bedürfen zu ihrer Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 22 *Disziplin*

¹ Wer nicht zur Sache spricht, sich in beleidigender Weise äussert, durch unsachliche Bemerkungen die Verhandlungen stört oder sonstwie die Geschäftsordnung verletzt, wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten zur Ordnung gerufen.

² In schweren Fällen oder bei mehrfachem Verstoss während der gleichen Sitzung entscheidet der Rat über den Ausschluss des Mitglieds von der Sitzung. Ein Ausschluss hat den Verlust des Sitzungsgeldes zur Folge.

§ 23 *Persönliche Erklärung*

¹ Die Mitglieder des Einwohnerrats oder des Gemeinderats haben das Recht, zur Abwehr eines Angriffs gegen sie selbst oder gegen ihre Fraktion unmittelbar nach Abschluss der Debatte, in deren Verlauf der Angriff erfolgt ist, eine kurze persönliche Erklärung abzugeben.

B. Ablauf der Sitzung

§ 24 *Präsenzkontrolle, Stimmzählende, Traktandenliste*

¹ Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär stellt zu Beginn der Sitzung durch Namensaufruf die Präsenz der Ratsmitglieder fest und gibt Entschuldigungen bekannt. Ein Namensaufruf kann auch im Verlauf der Sitzung angeordnet werden.

² Die Präsidentin oder der Präsident bezeichnet für jede Sitzung zwei Mitglieder als Stimmzählende. Diese stehen unter der Aufsicht eines Mitglieds des Ratsbüros. Für Wahlen kann die Präsidentin oder der Präsident weitere Stimmzählende bezeichnen.

³ Der Einwohnerrat bereinigt sodann die Traktandenliste.

§ 25 *Eintretensdebatte*

¹ Bei der Behandlung einer Vorlage wird zuerst darüber beraten, ob auf sie einzutreten sei. Nichteintreten bedeutet Ablehnung.

² Nichteintreten ist ausgeschlossen bei der Behandlung von Volksinitiativen, Volksanregungen und Petitionen sowie von Leistungsaufträgen, Budget, Rechnung, Geschäftsbericht des Gemeinderats und periodischen Leistungs- und Rechenschaftsberichten in den einzelnen Politikbereichen.

³ Jede Fraktion kann sich in der Eintretensdebatte mindestens einmal äussern.

§ 26 *Detailberatung*

¹ Nach dem Eintretensbeschluss wird zunächst über einen allfälligen Rückweisungsantrag und danach über einen allfälligen Antrag auf Überweisung an eine Kommission beraten und abgestimmt.

² Darauf folgt die abschnitts- oder paragrafenweise Beratung.

³ Wird während der Beratung eines Sachgeschäfts ein Ordnungsantrag oder ein Rückweisungsantrag gestellt, so ist in der Regel die Beratung auf diesen Antrag zu beschränken und darüber abzustimmen, bevor die inhaltliche Beratung weitergeführt wird.

§ 27 ¹²⁾ *Zweite Lesung*

¹ Bei der Beratung einer Ordnung oder eines Leistungsauftrags wird frühestens in der folgenden Sitzung eine zweite Lesung durchgeführt, sofern nicht zwei Drittel der im Saal anwesenden Mitglieder einem Antrag auf Verzicht auf zweite Lesung zustimmen.

¹²⁾ § 27 in der Fassung des ERB vom 28. 4. 2010 (wirksam seit 7. 6. 2010).

§ 28 *Schlussabstimmung, Referendum*

¹ Nach der abschnitts- oder paragrafenweisen Beratung und nach Erledigung allfälliger Anträge erfolgt die Schlussabstimmung über die ganze Vorlage. Wird eine zweite Lesung durchgeführt, erfolgt die Schlussabstimmung erst nach der zweiten Lesung.

² Mit Ausnahme der Wahlen kann der Einwohnerrat Geschäfte, die in seine Zuständigkeit fallen, der Gesamtheit der Stimmberechtigten zum Entscheid vorlegen (§ 47 der Ordnung der politischen Rechte).

§ 29 *Schluss der Sitzung*

¹ Ist die Traktandenliste aufgearbeitet oder ein Abbruch der Sitzung beschlossen worden, so erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung für geschlossen.

IV. Abstimmungen**§ 30** *Reihenfolge*

¹ Vor einer Abstimmung gibt die Präsidentin oder der Präsident eine Übersicht über die gestellten Sachanträge.

² Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so schlägt die Präsidentin oder der Präsident die Abstimmungsreihenfolge vor. Bei Einwendungen gegen diesen Vorschlag entscheidet der Einwohnerrat.

³ Der nach der Bereinigung gemäss Abs. 2 obsiegende Änderungsantrag wird dem Hauptantrag einer Kommission oder des Gemeinderats gegenübergestellt.

§ 31 *Stimmabgabe*

¹ Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Handerheben.

² Mindestens sieben Mitglieder können schriftlich eine namentliche Abstimmung verlangen.

³ Bei offener Abstimmung stimmt die Präsidentin oder der Präsident nicht mit, fällt aber den Stichentscheid. Der Stichentscheid kann begründet werden.

⁴ Sieben Mitglieder können schriftlich geheime Abstimmung verlangen. Für die Durchführung gilt das Verfahren bei Wahlen. Bei geheimer Abstimmung stimmt die Präsidentin oder der Präsident mit. Im Falle einer Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 32¹³⁾ *Mehr*

¹ Sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, entscheidet das einfache Mehr der im Saal anwesenden stimmenden Mitglieder.

V. Wahlen**§ 33** *Verfahren*

¹ Wahlen erfolgen geheim. Die Präsidentin oder der Präsident kann an den Wahlen teilnehmen.

² Vor der Wahl dürfen nur die Namen der Kandidierenden oder der Rückzug einer Kandidatur bekannt gegeben werden. Eine Diskussion findet nicht statt.

³ Die Stimmzählenden stellen die Zahl der ausgeteilten und wieder eingegangenen Wahlzettel fest. Übersteigt die Zahl der eingegangenen Stimmzettel die Zahl der ausgeteilten, so ist der Wahlgang ungültig.

⁴ Sind Mitglieder einer Kommission zu wählen, so enthält der Wahlzettel ebenso viele Linien wie Sitze zu vergeben sind.

⁵ Kandidieren nicht mehr Personen als Sitze zu besetzen sind, erklärt sie die Präsidentin oder der Präsident als in stiller Wahl gewählt. Davon ausgenommen sind die Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Statthalterin oder des Statthalters.

¹³⁾ § 32 geändert durch ERB vom 28. 4. 2010 (wirksam seit 7. 6. 2010).

§ 34 *Gültigkeit*

¹ Ein Wahlzettel ist gültig, wenn er den Namen von mindestens einer wählbaren Person und keine beleidigenden Bemerkungen enthält oder wenn er leer ist.

² Ist ein Name mehrmals auf dem gleichen Wahlzettel aufgeführt, so wird er nur einmal gezählt.

³ Enthält ein Zettel mehr Namen als Personen zu wählen sind, so werden die am Schluss stehenden Namen als überzählig gestrichen.

§ 35 *Mehr*

¹ Wahlen erfolgen im ersten Wahlgang nach dem Grundsatz des absoluten Mehrs. Ungültige Wahlzettel fallen dabei ausser Betracht.

² Erreichen mehr Kandidierende das absolute Mehr als Sitze zu vergeben sind, so fallen die Kandidierenden mit der geringsten Stimmenzahl aus der Wahl.

³ Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

⁴ Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet jeweils das Los, wenn dies zur Ermittlung der Gewählten erforderlich ist. Das Los wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten unverzüglich und gut sichtbar gezogen.

VI. Parlamentarische Vorstösse**§ 36** *Motion*

¹ Mit einer Motion wird der Gemeinderat verpflichtet, dem Einwohnerrat eine Vorlage zu einem Geschäft zu unterbreiten, das in die Zuständigkeit des Einwohnerrats fällt.

² Eine Motion ist 20 Tage vor einer Einwohnerratssitzung dem Ratssekretariat schriftlich und durch mindestens ein Mitglied des Einwohnerrats unterzeichnet einzureichen. Sie wird zusammen mit der Stellungnahme des Gemeinderats für die übernächste Einwohnerratssitzung traktandiert. ¹⁴⁾

³ Der Einwohnerrat entscheidet über die Überweisung. Er kann eine Motion auch als Anzug überweisen. Wenn weder aus dem Rat noch seitens des Gemeinderats dagegen opponiert wird, gilt sie als überwiesen. Eine überwiesene Motion kann nicht mehr zurückgezogen werden. ¹⁵⁾

⁴ Der Gemeinderat unterbreitet eine entsprechende Vorlage innert 12 Monaten. Diese Frist kann aufgrund eines Zwischenberichts um ein Jahr verlängert werden. ¹⁶⁾

⁵ Tritt der Einwohnerrat auf die Vorlage ein, gilt die Motion als erfüllt und sie wird abgeschrieben.

⁶ Der Gemeinderat berichtet jedes Jahr mit dem Geschäftsbericht über nicht erledigte Motionen.

§ 37 *Anzug*

¹ Mit einem Anzug wird der Gemeinderat verpflichtet zu prüfen, ob dem Einwohnerrat eine Vorlage zu einem in dessen Zuständigkeit fallenden Geschäft zu unterbreiten oder ob eine Massnahme im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats zu treffen sei.

² Ein Anzug kann sich auch an eine Kommission richten. Die Verpflichtung des Gemeinderats nach Abs. 1 gilt in diesem Fall sinngemäss für die angesprochene Kommission.

³ Ein Anzug ist zwanzig Tage vor der Sitzung dem Ratssekretariat schriftlich und durch mindestens ein Mitglied des Einwohnerrats unterzeichnet einzureichen. Er wird mit den Sitzungsunterlagen verschickt.

⁴ Der Einwohnerrat entscheidet in der nächsten Sitzung über die Überweisung. Ein Anzug gilt als überwiesen, wenn dagegen weder aus dem Rat noch seitens des Gemeinderats opponiert wird. Ein überwiesener Anzug kann nicht mehr zurückgezogen werden.

⁵ Der Gemeinderat oder die angesprochene Kommission prüft die in einem Anzug gestellten Begehren und berichtet dem Einwohnerrat innert Jahresfrist über das Ergebnis der Prüfung. Diese Frist kann aufgrund eines Zwischenberichts um ein Jahr verlängert werden.

¹⁴⁾ Fassung vom 28. Januar 2015, wirksam seit 9. März 2015 (KB 07.02.2015)

¹⁵⁾ Fassung vom 28. Januar 2015, wirksam seit 9. März 2015 (KB 07.02.2015)

¹⁶⁾ Fassung vom 28. Januar 2015, wirksam seit 9. März 2015 (KB 07.02.2015)

⁶ Ein Anzug wird durch Abschreibungsbeschluss erledigt. Lehnt der Rat einen entsprechenden Antrag ab, so ist innert Jahresfrist ein neuer Bericht mit Antrag vorzulegen.

⁷ Der Gemeinderat und die Kommissionen berichten jedes Jahr über nicht erledigte Anzüge.

§ 38 *Planungsauftrag* ¹⁷⁾

¹ Mit einem Planungsauftrag nimmt der Einwohnerrat Einfluss auf die beabsichtigte Wirkung und die wirkungsorientierte Aufgabenerfüllung, namentlich auf den Politikplan, auf die Leistungsaufträge, auf die Globalkredite sowie auf Menge und Qualität der Leistungen. ¹⁸⁾

² Der Planungsauftrag verpflichtet den Gemeinderat, entweder ¹⁹⁾

- a) ²⁰⁾ dem Einwohnerrat eine Vorlage zu einem Geschäft zu unterbreiten, welches in die Zuständigkeit des Einwohnerrats fällt, oder
- b) ²¹⁾ zu prüfen und zu berichten, ob eine Massnahme im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats zu treffen sei.

³ Ein Planungsauftrag ist durch wenigstens ein Mitglied des Einwohnerrats oder durch eine Kommission mindestens 20 Tage vor einer Einwohnerratssitzung schriftlich und unterzeichnet dem Ratssekretariat einzureichen. Er wird zusammen mit der Stellungnahme des Gemeinderats für die übernächste Einwohnerratssitzung traktandiert. ²²⁾

⁴ Der Einwohnerrat entscheidet über die Überweisung. Er kann den Planungsauftrag abändern und, falls nicht bereits der eingereichte Auftrag eine Frist enthält, dem Gemeinderat eine angemessene Frist zur Erledigung setzen. Der Gemeinderat kann zum Auftrag Stellung nehmen und Anträge stellen. ²³⁾

⁵ Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat innert der gesetzten Frist je nach Inhalt des Planungsauftrags die verlangte Vorlage oder einen Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung, in dem er gegebenenfalls auch darlegt, aus welchen Gründen er dem Begehren nicht folgen will. Die Frist für die Erfüllung des Planungsauftrags kann aufgrund eines Zwischenberichts verlängert werden. ²⁴⁾

⁶ Der Planungsauftrag gilt als erledigt, wenn der Gemeinderat dem Einwohnerrat die Vorlage unterbreitet oder über das Ergebnis seiner Prüfung berichtet. Der Einwohnerrat entscheidet, ob er den Planungsauftrag abschreiben oder stehen lassen will. ²⁵⁾

§ 39 ²⁶⁾ *Interpellation*

¹ Mit einer Interpellation wird der Gemeinderat verpflichtet, in der folgenden Sitzung mündlich Auskunft über eine die Gemeinde betreffende Angelegenheit zu geben. Die Interpellation soll aus wenigen kurzen und prägnanten Fragen bestehen.

² Interpellationen müssen schriftlich und durch mindestens ein Mitglied des Einwohnerrats unterzeichnet spätestens am sechsten Tag vor der Sitzung bis 12 Uhr beim Ratssekretariat eingetroffen sein. Sie werden den Ratsmitgliedern sofort zugestellt. ²⁷⁾

³ Bei der Behandlung einer Interpellation kann das interpellierende Ratsmitglied seinen Vorstoss begründen. Nach der Beantwortung durch den Gemeinderat kann Antrag auf Diskussion gestellt werden. Zum Abschluss erklärt das interpellierende Ratsmitglied kurz, ob es von der Antwort befriedigt ist oder nicht. Dem Gemeinderat steht das Recht auf eine knappe Erwiderung zu. Damit gilt eine Interpellation als erledigt.

¹⁷⁾ Fassung vom 28. Januar 2015, wirksam seit 9. März 2015 (KB 07.02.2015)

¹⁸⁾ Fassung vom 28. Januar 2015, wirksam seit 9. März 2015 (KB 07.02.2015)

¹⁹⁾ Fassung vom 28. Januar 2015, wirksam seit 9. März 2015 (KB 07.02.2015)

²⁰⁾ Eingefügt am 28. Januar 2015, wirksam seit 9. März 2015 (KB 07.02.2015)

²¹⁾ Eingefügt am 28. Januar 2015, wirksam seit 9. März 2015 (KB 07.02.2015)

²²⁾ Fassung vom 28. Januar 2015, wirksam seit 9. März 2015 (KB 07.02.2015)

²³⁾ Fassung vom 28. Januar 2015, wirksam seit 9. März 2015 (KB 07.02.2015)

²⁴⁾ Fassung vom 28. Januar 2015, wirksam seit 9. März 2015 (KB 07.02.2015)

²⁵⁾ Fassung vom 28. Januar 2015, wirksam seit 9. März 2015 (KB 07.02.2015)

²⁶⁾ § 39 in der Fassung des ERB vom 28. 4. 2010 (wirksam seit 7. 6. 2010).

²⁷⁾ Fassung vom 28. Januar 2015, wirksam seit 9. März 2015 (KB 07.02.2015)

§ 40 *Kleine Anfrage*

¹ Mit einer Kleinen Anfrage kann jedes Mitglied des Einwohnerrats vom Gemeinderat Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen oder dem Gemeinderat eine Anregung unterbreiten.

² Die Kleine Anfrage wird mit den Sitzungsunterlagen verschickt. Die Präsidentin oder der Präsident stellt in der nächsten Sitzung den Eingang der Kleinen Anfrage fest und leitet diese an den Gemeinderat weiter.

³ Der Gemeinderat beantwortet die Kleine Anfrage schriftlich innerhalb eines halben Jahres. Mit der Beantwortung ist die Kleine Anfrage erledigt.

§ 41 *Resolution*

¹ Mit einem formulierten Resolutionsentwurf kann jedes Mitglied des Einwohnerrats eine Stellungnahme des Einwohnerrats zu Händen der Öffentlichkeit beantragen. Der Entwurf ist fünf Tage vor der Sitzung einzureichen und den Ratsmitgliedern unverzüglich zuzustellen.

² Der Einwohnerrat kann den Wortlaut der Resolution abändern. Die Resolution ist angenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

³ Eine angenommene Resolution wird veröffentlicht. Richtet sie sich an bestimmte Personen, so wird sie diesen auch direkt mitgeteilt.

VII. Kommissionen

(VII.)A. In der Gemeindeordnung namentlich genannte Kommissionen

§ 42 *Ratsbüro*

¹ Das Ratsbüro ist das Lenkungsorgan des Einwohnerrats. Es besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Statthalterin oder dem Statthalter des Rats und mindestens drei weiteren Mitgliedern.²⁸⁾

² Das Ratsbüro erlässt Richtlinien über Protokollführung, Archivierung von Ratsakten, Entschädigungen gemäss § 9 und, soweit erforderlich, weitere den Ratsbetrieb betreffende Angelegenheiten. Die Richtlinien werden dem Rat schriftlich zur Kenntnis gebracht.

³ Das Ratsbüro bestimmt, soweit erforderlich, die federführende Sachkommission (§ 46 Abs. 4) und entscheidet ferner über die Verwendung von Mitteln im Zusammenhang mit dem Ratsbetrieb sowie über strittige innere Angelegenheiten des Rats.

§ 43 *Geschäftsprüfungskommission*

¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Sie wählt für zwei Amtsjahre ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten und ihre Vizepräsidentin oder ihren Vizepräsidenten. Eine unmittelbare Wiederwahl in dasselbe Amt ist nicht möglich.

² Die Geschäftsprüfungskommission unterstützt den Einwohnerrat in der Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung.

³ Sie prüft die Tätigkeit von Gemeinderat und Verwaltung im Allgemeinen und würdigt zuhanden des Einwohnerrats das Ergebnis der Rechnungsprüfung und den Geschäftsbericht. Sie überwacht insbesondere

- a) die richtige Anwendung der gesetzlichen Vorschriften;
- b) die allgemeine Handhabung der Leistungs- und Kostenerfassung und des Berichtswesens;
- c) den ordnungsgemässen Vollzug der Beschlüsse des Einwohnerrats.

⁴ Der Geschäftsprüfungskommission steht das Recht auf Akteneinsicht zu, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig ist. Sie trifft Vorkehrungen zum Geheimnisschutz.²⁹⁾

²⁸⁾ § 42 Abs. 1 geändert durch ERB vom 28. 4. 2010 (wirksam seit 7. 6. 2010).

²⁹⁾ § 43 Abs. 4 in der Fassung des ERB vom 28. 4. 2010 (wirksam seit 7. 6. 2010).

⁵ Behördenmitglieder und Mitarbeitende der Gemeinde sind ihr gegenüber auskunftspflichtig. ³⁰⁾

⁶ Die Geschäftsprüfungskommission erstattet mindestens einmal pro Jahr Bericht über ihre Feststellungen und stellt Antrag. ³¹⁾

§ 43a ³²⁾ *Finanzkoordinationskommission*

¹ Die Finanzkoordinationskommission besteht aus der Statthalterin oder dem Statthalter des Einwohnerrats als Vorsitz sowie den Präsidentinnen oder Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission und der Sachkommissionen. Die Kommissionspräsidenten können sich durch die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vertreten lassen.

² Die Finanzkoordinationskommission berät zuhanden des Einwohnerrats das jährliche Produktsummenbudget und den Steuerfuss sowie weitere finanzpolitische Fragen.

§ 44 *Wahlprüfungskommission*

¹ Die Wahlprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie prüft die Gültigkeit der Wahlen in den Einwohnerrat, in den Gemeinderat und in das Gemeindepräsidium. Sie erstattet dem Einwohnerrat Bericht und stellt Antrag.

§ 45 ³³⁾ *Kommission für Volksanregungen und Petitionen*

¹ Die Kommission für Volksanregungen und Petitionen besteht aus je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen. Sie behandelt die ihr überwiesenen Volksanregungen und Petitionen und erstattet dem Einwohnerrat innert sechs Monaten Bericht und stellt Antrag.

² Liegt ein Begehren nicht im Zuständigkeitsbereich des Einwohnerrats, so beantragt die Kommission dem Einwohnerrat die Überweisung an den Gemeinderat.

(VII.)B Sachkommissionen

§ 46 *Allgemeines*

¹ Der Einwohnerrat bestellt für die Behandlung und Vorberatung von Geschäften der verschiedenen Politikbereiche Sachkommissionen.

² Er bestimmt in seiner konstituierenden Sitzung Anzahl und Grösse der Kommissionen und weist jeder Sachkommission einen oder mehrere Politikbereiche zu. Die Kommissionen sollen in der Regel nicht weniger als fünf und nicht mehr als neun Mitglieder aufweisen. Der Einwohnerrat kann die Zuweisung der Politikbereiche im Verlauf einer Amtsdauer verändern. ³⁴⁾

³ Die Sachkommissionen pflegen den Kontakt zum Gemeinderat und zur Gemeindeverwaltung. Sie laden in der Regel eine Vertretung des Gemeinderats und der Verwaltung zu ihren Sitzungen ein.

⁴ Sie koordinieren ihre Tätigkeit, soweit ein Geschäft den Zuständigkeitsbereich von mehr als einer Kommission berührt. Das Ratsbüro bestimmt in diesen Fällen die federführende Kommission.

§ 47 *Zuständigkeiten*

¹ Die Sachkommissionen behandeln zu Handen des Einwohnerrats alle Fragen aus den ihnen zugewiesenen Politikbereichen, soweit diese in die Zuständigkeit des Einwohnerrats fallen.

² Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- a) die Vorberatung der Leistungsaufträge zu Handen des Rats
- b) die Antragstellung betreffend Erlass und Änderung von Leistungsaufträgen
- c) die Vorberatung der Verpflichtungskredite
- d) die Wirkungskontrolle anhand der periodischen Leistungsberichte.

³⁰⁾ § 43 Abs. 5 in der Fassung des ERB vom 28. 4. 2010 (wirksam seit 7. 6. 2010).

³¹⁾ § 43 Abs. 6 beigefügt durch ERB vom 28. 4. 2010 (wirksam seit 7. 6. 2010).

³²⁾ § 43a eingefügt durch ERB vom 28. 4. 2010 (wirksam seit 7. 6. 2010).

³³⁾ § 45 in der Fassung des ERB vom 28. 4. 2010 (wirksam seit 7. 6. 2010).

³⁴⁾ § 46 Abs. 2 in der Fassung des ERB vom 28. 4. 2010 (wirksam seit 7. 6. 2010).

³ Die Sachkommissionen können innerhalb ihres Aufgabenbereichs von sich aus Themen aufgreifen und parlamentarische Vorstösse einreichen. ³⁵⁾

(VII.)C. Spezialkommissionen

§ 48 *Allgemeines*

¹ Der Einwohnerrat kann zur näheren Prüfung einzelner Geschäfte oder zur parlamentarischen Begleitung komplexer Vorhaben Spezialkommissionen bestellen. Der Antrag auf Einsetzung einer Kommission muss eine Umschreibung der Aufgaben der Kommission enthalten.

² Der Rat bestimmt die Zahl der Mitglieder und wählt diese umgehend aus seiner Mitte.

³ Die Kommissionen laden in der Regel eine Vertretung des Gemeinderats und der Verwaltung zu ihren Sitzungen ein. ³⁶⁾

⁴ Spezialkommissionen werden aufgelöst, wenn sie ihre Aufgaben erfüllt haben oder wenn der Rat auf ihre weitere Tätigkeit verzichtet.

§ 49 *Berichterstattung*

¹ Die Spezialkommissionen erstatten dem Einwohnerrat in der Regel jährlich, spätestens aber zwei Jahre nach ihrer Einsetzung und zum Ende einer Amtsperiode des Rats einen Zwischenbericht über den Stand ihrer Arbeiten.

² Sie erstatten dem Einwohnerrat nach Beendigung ihrer Arbeiten Bericht und stellen Antrag.

§ 49a ³⁷⁾ *Parlamentarische Untersuchungskommission*

¹ Der Einwohnerrat kann im Rahmen seines Obergerichtsrechts für die Abklärung besonderer Vorkommnisse von grosser Tragweite nach Anhörung des Gemeinderats eine parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen.

² Die Einsetzung der Kommission bedarf eines qualifizierten Mehrs von mindestens 27 Mitgliedern des Einwohnerrats.

³ Der Einwohnerrat gibt der Kommission auf Antrag des Ratsbüros einen inhaltlich klar umschriebenen, zeitlich limitierten Auftrag, bestimmt ihre Grösse und wählt die Mitglieder und das Präsidium. Jede Fraktion hat Anspruch auf einen Sitz.

⁴ Soweit in der gleichen Sache noch Aufträge an andere Kommissionen bestehen, fallen sie mit der Einsetzung der Untersuchungskommission dahin.

⁵ Für die Untersuchungsbefugnisse, den Beizug von Sachverständigen, die Anhörung von Zeuginnen und Zeugen und Auskunftspersonen sowie das rechtliche Gehör der betroffenen Behörden und Personen sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Grossen Rats des Kantons Basel-Stadt sinngemäss anwendbar.

⁶ Die Mitglieder der Untersuchungskommission und die weiteren beteiligten Personen sind an das Amtsgeheimnis gebunden und unterliegen der Strafdrohung des Art. 320 des schweizerischen Strafgesetzbuchs.

(VII.)D. Gemeinsame Bestimmungen

§ 50 *Wahl*

¹ Der Einwohnerrat wählt in der konstituierenden Sitzung auf die gesamte Amtsdauer von vier Jahren die Mitglieder der ständigen Kommissionen sowie allfällige Delegierte in andere Gremien. ³⁸⁾

² Die Zusammensetzung der Finanzkoordinationskommission richtet sich nach § 43a. ³⁹⁾

³⁵⁾ § 47 Abs. 3 geändert durch ERB vom 28. 4. 2010 (wirksam seit 7. 6. 2010).

³⁶⁾ § 48 Abs. 3 in der Fassung des ERB vom 28. 4. 2010 (wirksam seit 7. 6. 2010).

³⁷⁾ § 49a eingefügt durch ERB vom 28. 4. 2010 (wirksam seit 7. 6. 2010).

³⁸⁾ § 50 Abs. 1 in der Fassung des ERB vom 28. 4. 2010 (wirksam seit 7. 6. 2010).

³⁹⁾ § 50 Abs. 2 in der Fassung des ERB vom 28. 4. 2010 (wirksam seit 7. 6. 2010).

³ Bei der Zusammensetzung der Kommissionen berücksichtigt der Einwohnerrat, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die Stärke der Fraktionen. ⁴⁰⁾

⁴ Falls ein Mitglied einer Sachkommission, der Wahlprüfungskommission, der Kommission für Volksanregungen und Petitionen oder einer Spezialkommission aus persönlichen oder beruflichen Gründen länger als zwei Monate verhindert ist, an der Ratstätigkeit teilzunehmen, kann die Fraktion eine Stellvertretung bezeichnen. Die Dauer der Abwesenheit und die Stellvertretung sind dem Einwohnerrat schriftlich mitzuteilen. Die Regelung gilt ab diesem Datum. Dauert die Stellvertretung länger als sechs Monate, so muss der Einwohnerrat die Stellvertretung genehmigen. ⁴¹⁾

§ 51 *Konstituierung und Beschlussfähigkeit*

¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Bis zur Wahl des Präsidiums führt das Ratssekretariat den Vorsitz. ⁴²⁾

² Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

§ 52 *Einberufung*

¹ Kommissionssitzungen finden auf Einladung ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten statt. Ausserdem kann ein Drittel der Kommissionsmitglieder oder die Präsidentin oder der Präsident des Einwohnerrats die Einberufung einer Sitzung verlangen. ⁴³⁾

² Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt in der Regel zehn Tage vor dem Sitzungstermin. Die Präsidentin oder der Präsident des Einwohnerrats und das Ratssekretariat erhalten eine Orientierungskopie.

³ Die Kommissionen können beschliessen, unter sich zu tagen.

§ 53 *Präsidium und Protokoll*

¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Kommission leitet die Sitzungen, vertritt die Kommission gegen aussen und ist für eine zeit- und sachgerechte Erledigung der Aufgaben besorgt.

² Das Ratssekretariat sorgt für die Protokollführung. Über die Sitzungen wird ein erweitertes Beschlussprotokoll erstellt. Es enthält mindestens die Namen der Anwesenden und die Traktandenliste, die Hauptgesichtspunkte der Diskussion sowie Gegenstand und Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen. ⁴⁴⁾

³ Das Protokoll wird in der Regel im Entwurf dem Kommissionspräsidium zugestellt. Werden innert fünf Tagen keine Einwendungen erhoben, so wird es auch der Präsidentin oder dem Präsidenten des Einwohnerrats, dem Ratssekretariat, dem Gemeinderat und den an der Sitzung Teilnehmenden zugestellt. Die formelle Genehmigung erfolgt in der nächsten Kommissionssitzung. ⁴⁵⁾

§ 54 ⁴⁶⁾ *Geheimhaltung*

¹ Kommissionssitzungen sind in der Regel nicht öffentlich.

² Mitglieder des Einwohnerrats und des Gemeinderats dürfen über den Verlauf der Beratungen, nicht aber über die Voten einzelner Kommissionsmitglieder informiert werden.

³ Aktuelle Kommissionsakten stehen den Kommissionsmitgliedern, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Einwohnerrats, dem Ratssekretariat, dem Gemeinderat und den an der Kommissionsarbeit beteiligten Mitarbeitenden der Verwaltung zur Verfügung.

⁴ Akten über die im Einwohnerrat bereits behandelten Geschäfte können von allen Mitgliedern des Einwohnerrats eingesehen werden. Das Ratsbüro kann nach Rücksprache mit dem Kommissionspräsidium weitergehende Akteneinsicht bewilligen.

⁴⁰⁾ § 50 Abs. 3 in der Fassung des ERB vom 28. 4. 2010 (wirksam seit 7. 6. 2010).

⁴¹⁾ § 50 Abs. 4 beigefügt durch ERB vom 25. 9. 2013 (wirksam seit 1. 5. 2014).

⁴²⁾ § 51 Abs. 1 Satz 2 in der Fassung des ERB vom 28. 4. 2010 (wirksam seit 7. 6. 2010).

⁴³⁾ § 52 Abs. 1 geändert durch ERB vom 28. 4. 2010 (wirksam seit 7. 6. 2010).

⁴⁴⁾ § 53 Abs. 2 in der Fassung des ERB vom 28. 4. 2010 (wirksam seit 7. 6. 2010).

⁴⁵⁾ § 53 Abs. 3 beigefügt durch ERB vom 28. 4. 2010 (wirksam seit 7. 6. 2010).

⁴⁶⁾ § 54 in der Fassung des ERB vom 28. 4. 2010 (wirksam seit 7. 6. 2010).

⁵ Beschliesst eine Kommission für ihre gesamte Tätigkeit oder Teile davon Geheimhaltung, so gelten Abs. 2 bis 4 nicht. Die Kommission bestimmt, wem das Protokoll zugestellt wird. Bei Zuwiderhandlungen ordnet das Ratsbüro die nötigen Massnahmen an.

⁶ Vorbehalten bleiben übergeordnete Bestimmungen des Informations- und Datenschutzrechts.

§ 55 *Pflichten und Befugnisse*

¹ Der Gemeinderat unterstützt die Arbeit der Kommissionen und stellt ihnen auf Verlangen die für ihre Aufgabe benötigten Unterlagen, Berichte sowie Fachkenntnisse von Mitarbeitenden der Gemeinde zur Verfügung, soweit nicht überwiegende private oder öffentliche Interessen entgegenstehen. Das Ratssekretariat steht den Kommissionen zur Verfügung. ⁴⁷⁾

² Die Kommissionen können Aussenstehende anhören oder mit speziellen Aufgaben betrauen. Entstehen dadurch ausserordentliche Kosten, ersuchen sie vorgängig das Ratsbüro um Bewilligung.

³ Sie können Subkommissionen bilden und gemeinsame Sitzungen mit andern Gremien, auch mit solchen anderer öffentlichrechtlicher Körperschaften, abhalten.

§ 56 *Berichterstattung an den Einwohnerrat*

¹ Die Kommissionen berichten dem Einwohnerrat in der Regel schriftlich. Sie können im Verlaufe ihrer Arbeiten mit einem Zwischenbericht den Einwohnerrat informieren und ihm Antrag stellen. ⁴⁸⁾

² Ist eine Minderheit von mindestens einem Drittel der Kommissionsmitglieder mit Bericht und Antrag nicht einverstanden, so kann sie dem Rat unter Namensnennung einen eigenen Bericht und Antrag unterbreiten. Die Minderheit beauftragt eines ihrer Mitglieder mit der Berichterstattung.

³ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Berichterstattung einzelner Kommissionen.

§ 57 ⁴⁹⁾ *Geltung der allgemeinen Bestimmungen über den Einwohnerrat*

¹ Die Bestimmungen über Teilnahmepflicht (§ 4), Ausstandspflicht (§ 5), Entschädigung (§ 9), Rücktritt (§ 10), Anträge (§ 21), Disziplin (§ 22) und Abstimmungen (§§ 30ff.) gelten sinngemäss auch für Kommissionen. Für die Stimmabgabe der Präsidentin oder des Präsidenten ist § 51 Abs. 2 massgeblich.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 58

¹ In Verfahrensfragen kann der Einwohnerrat befristet von dieser Geschäftsordnung abweichen, sofern zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 59

¹ Die Geschäftsordnung des Einwohnerrates der Einwohnergemeinde Riehen vom 28. Januar 1987 ist aufgehoben.

² Diese Ordnung wird publiziert; sie unterliegt dem Referendum. Sie wird am 1. Januar 2003 wirksam.

⁴⁷⁾ § 55 Abs. 1 in der Fassung des ERB vom 28. 4. 2010 (wirksam seit 7. 6. 2010).

⁴⁸⁾ § 56 Abs. 1 geändert durch ERB vom 28. 4. 2010 (wirksam seit 7. 6. 2010).

⁴⁹⁾ § 57 Satz 1 geändert durch ERB vom 28. 4. 2010 (wirksam seit 7. 6. 2010); Satz 2 beigefügt durch denselben ERB.